PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

MI **Mischgebiet** (gemäß § 6 BauNVO)
Von den nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind zulässig:
- Wohngebäude,
- Büro- und Geschäftsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Von den nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten in Form von Spielhallen, Sex-Kinos, Peepshows, Striptease-Lokalen, Eros-Centern.

Von den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten i. S. d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Form von Spielhallen, Sex-Kinos, Peepshows, Striptease-Lokalen, Eros-Centern.

2. Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB
Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 und 2 BauGB unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein schriftlicher Antrag zu stellen.

BESTAND, NACHRICHTL, ANGABEN, DARSTELLUNGEN U. HINWEISE

Bodendenkmalpflege
Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, d. h. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel. 0571/89220) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (Tel. 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DschG).

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
88 Flurstücksnummer
12 vorhandene Gebäude mit Hausnummer

Kampfmittelbeseitigung
Da Kampfmittelfunde nicht völlig ausgeschlossen werden können, sollten Tiefbauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht ausgeführt werden. Verdächtige Gegenstände, außergewöhnliche Bodenverfärbungen und/oder Kampfmittelfunde sind unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen. Bei Kampfmittelfunden sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen einzustellen.

Altlasten
Nördlich des Plangebietes liegt der Altstandort 3719 72 SG (Flurstück 7, Flur 58, Gem. Minden). Auf dem Gelände sowie unter der Hansastraße wurden Mineralölkonzentrationen (Öl, Benzin, Diesel) des einstigen Tanklagers festgestellt. Diese Verunreinigungen reichen bis in den Grundwasserschwankungsbereich. Nach bisherigen Erkenntnissen gehen von dieser Altlast keine Gefahren für das Plangebiet aus. Da Veränderungen nicht ausgeschlossen werden können, ist bei allen Erdarbeiten grundsätzlich auf Auffälligkeiten (Verfärbungen, Gerüche u. ä.) zu achten und ggfls. unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.

Ausfertigung 4

Gemarkung Minden
Flur 58
Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca 2,10 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 07.12.2005

Stadt Minden
Bereich 5.2 Stadtplanung
Der Bürgermeister
im Auftrag
Düster
Bereichsleiter

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand Januar 2002) übereinstimmt.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 07.12.2005

Krüger
Städt.Obervermessungsrat

Für diesen Bebauungsplan ist gem.§ 2 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 13.03.2005 die Aufstellung beschlossen und am 25.05.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 07.12.2005

Der Bürgermeister
Buhre

Für diesen Bebauungsplan ist gem.§ 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 06.06.2005 durchgeführt worden.

Minden, den 07.12.2005

Der Bürgermeister
im Auftrag
Düster
Bereichsleiter

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 24.08.2005 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 10.09.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 19.09.2005 bis 21.10.2005 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 07.12.2005

Der Bürgermeister
Buhre

Dieser Bebauungsplan ist gem.§ 10 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 16.12.2005 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 19.12.2005

Der Bürgermeister
Buhre

Der Beschluss der Satzung sowie der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes sind gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung am 18.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht ab 20.03.2006 bereitgehalten.

Minden, den 20.03.2006

Der Bürgermeister
im Auftrag
Düster
Bereichsleiter

Hiermit wird bestätigt,dass dieser Bebauungsplan nebst Begründung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2005 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.

Minden, den 14.03.2006

Der Bürgermeister
Buhre

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen (Siehe Begründung)
Die Begründung und der Grünordnungsplan sind beigefügt

Maßstab 1: 500

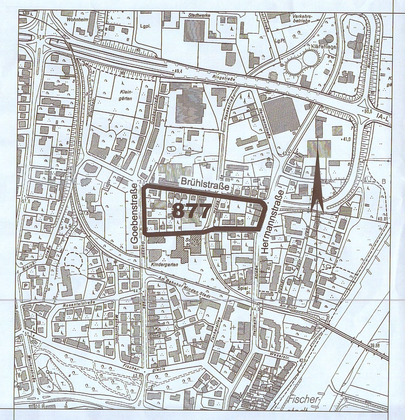

STADT MINDEN

Bebauungsplan Nr. 877

Dorotheenstraße